

14. Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird
15. Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Flirsch festgelegt wird
16. Verordnung der Landesregierung vom 11. Februar 2013 über die Gleichwertigkeit von fachlichen Anstellungserfordernissen für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen

14. Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2013, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a Z. 1, 9 und 10 Abs. 2, 4 und 5 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 77/2012, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte

Grundfläche, bestehend aus den Grundstücken Nr. 214, 410 und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 222/2, KG Wörgl-Kufstein, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme beim Sachgebiet Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

15. Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner 2013, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Flirsch festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Flirsch wird mit 15 Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Ge-

meinde Flirsch bis spätestens 21. Dezember 2017 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

16. Verordnung der Landesregierung vom 11. Februar 2013 über die Gleichwertigkeit von fachlichen Anstellungserfordernissen für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBL Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 150/2012, wird verordnet:

§ 1

Gleichwertige Ausbildungen

(1) Den fachlichen Anstellungserfordernissen für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen nach § 31 Abs. 1 lit. a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes sind folgende Ausbildungen in Verbindung mit einer in Kinderkrippengruppen, Kinderspielgruppen oder alterserweiterten Kindergartengruppen für unter 3-Jährige absolvierten Berufspraxis im Ausmaß von insgesamt 1.000 Stunden gleichzuhalten:

a) „Lehrgang zur/zum Kinderkrippen-/gruppenpädagogIn für Tirol“ des Vereins selbstorganisierter Kindergruppen im Rahmen des Bildungszyklus des Vereins Bundesverband Österreichischer Elternverwalteter Kindergruppen, Neulerchenfelderstraße 8/8, 1160 Wien, laut Studienplan vom Oktober 2012;

b) „Ausbildung zum/r KinderkrippenerzieherIn“ durch das Life und Business Institut für Familie und Bildung, Brigitta Klein und Andrea Krumschnabel, Josef-Egger-Straße 5, 6330 Kufstein, laut Studienplan vom Oktober 2012;

c) Lehrgang „Qualität in der Früherziehung – Fortbildungslehrgang Teil A“ der BFI Tirol Bildungs GmbH, Ing.-Etzel-Straße 7, 6020 Innsbruck, laut Studienplan

vom Oktober 2012, in Verbindung mit der Ausbildung „Qualität in der Früherziehung – Teil B“ des Landes Tirol laut Studienplan vom Oktober 2012.

(2) Die Berufspraxis gemäß Abs. 1 ist möglichst zeitgleich mit der theoretischen Ausbildung, jedenfalls jedoch innerhalb von zehn Jahren vor oder nach deren Abschluss zu absolvieren.

§ 2

Öffentliche Einsichtnahme

Die im § 1 genannten Studienpläne liegen zur öffentlichen Einsichtnahme in der Abteilung Bildung des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten auf.

§ 3

Qualitätssicherung

Das Land Tirol bekennt sich zur Qualitätssicherung der Ausbildung für pädagogische Fachkräfte in Kinderkrippengruppen. Insbesondere behält sich die Landesregierung im Rahmen der Qualitätssicherung eine Überprüfung der Umsetzung der Inhalte der im § 1 Abs. 1 genannten Studienpläne im Rahmen von stichprobenartigen Besuchen der jeweiligen Kurse vor.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
DVR 0059463	
Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung 6010 Innsbruck	
Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.	
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.	
Druck: Eigendruck	